

RS Vwgh 1992/10/21 92/02/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1992

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §76 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/02/0196

Rechtssatz

Die Verwaltungsübertretung nach § 76 Abs 5 KFG setzt nicht voraus, daß "der Führerschein" vorher von der Behörde bescheidmäßig entzogen wird. Vielmehr enthält diese Vorschrift ein eigenes Lenkverbot für die Zeit vor Wiederausfolgung des vorläufig abgenommenen Führerscheins

(Hinweis E 17.6.1992, 92/02/0006, 0007).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992020195.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at